

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 14. Jänner 1976

4. Stück

5. Gesetz: Wasserversorgungsgesetz 1960; neuerliche Änderung.

5.

Gesetz vom 21. November 1975, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBl. für Wien Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 21/1962, 18/1969 und 3/1974 und der Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung, LGBl. Nr. 16/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Wasserabnehmer hat die Innenanlage in Abständen von mindestens drei Monaten auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung kann erfolgen durch:

- a) Überwachung des durchschnittlichen Tagesverbrauches durch monatliche Ablesung des Wasserzählers,
- b) Sperre aller Entnahmestellen der Innenanlage verbunden mit der Kontrolle des Wasserzählers,
- c) Überprüfung der Dichtigkeit der Innenanlage durch einen hierzu nach den gewerbe-

rechtlichen Vorschriften befugten Gewerbetreibenden.

Der Nachweis der Dichtigkeit der Innenanlage gilt als erbracht, wenn der ermittelte durchschnittliche Tagesverbrauch von dem zuletzt festgestellten nicht abweicht bzw. die Abweichung des durchschnittlichen Tagesverbrauches mit Sicherheit auf ein geändertes Verbrauchsgeschehen zurückgeführt werden kann. Ferner gilt der Nachweis der Dichtigkeit als erbracht, wenn bei Sperre aller Entnahmestellen der Wasserzähler keinen Verbrauch anzeigt oder wenn der mit der Überprüfung der Innenanlage beauftragte Gewerbetreibende ihre Dichtigkeit bescheinigt.“

2. Der bisherige Abs. 4 des § 15 erhält die Bezeichnung „5“.

3. § 21 hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft. Art. I Z. 3 findet auf alle in diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig abgeschlossenen Geschäftsfälle Anwendung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion